

Vorstand und Aufsichtsrat der Conergy AG beschließen die Veröffentlichung nachstehender Erklärung zur Corporate Governance

Corporate Governance

§ 161 des Aktiengesetzes verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Conergy AG bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten, transparenten und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Conergy AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß §161 Aktiengesetz

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 05.12.2006 hat die Conergy AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung des 12.06.2006 entsprochen.

Die Conergy AG wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 14.06.2007 entsprechen.

Hamburg, 04.12.2007

Für den Aufsichtsrat



Eckhard Spoerr
-Aufsichtsratsvorsitzender-

Für den Vorstand



Dieter Ammer
-Vorstandsvorsitzender-